

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2245/2020**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 02.06.2020

Amt: Stadtplanungsamt
 Aktenzeichen/Telefon: - 61 – GI/Mi - 2328
 Verfasser/-in: Gottlieb, Daniel

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Entscheidung

Betreff:

Kommunale Richtlinie zur Anreizförderung privater Eigentümer zum Zwecke von Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen (im Rahmen der Städtebauförderung Zukunft Stadtgrün – "Grüner Anlagenring Innenstadt")
- Antrag des Magistrats vom 02.06.2020 -

Antrag:

„1. Die Kommunale Richtlinie zur Anreizförderung privater Eigentümer zum Zwecke von Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen für das Fördergebiet ‚Zukunft Stadtgrün‘ wird beschlossen. Sie dient als Maßnahme zur qualitativen Begrünung im Sinne der Klimaanpassung der Stadt innerhalb des Fördergebiets.“

Einleitung:

Im November 2017 wurde die Universitätsstadt Gießen mit dem Gebiet „Grüner Anlagenring Innenstadt“ in das neu aufgelegte Bund-Länder-Förderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ aufgenommen. Das in 2018 erarbeitete Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) wurde durch das HMUKLV im September 2019 anerkannt und durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Anlage zeigt das 97,4 ha große Fördergebiet.

Das bis 2031 terminierte Förderprogramm verfolgt das Ziel, mit Hilfe unterschiedlicher Begrünungsmaßnahmen die Umwelt- und damit die Lebensqualität in den Wohn- und Arbeitsbereichen des hoch versiegelten Innenstadtbereiches nachhaltig zu verbessern.

Um die gesetzten städtischen Klimaziele und die Zielvorgaben des Förderprogramms „Zukunft Stadtgrün“ zu erfüllen, gilt es eine „Kommunale Richtlinie zur Anreizförderung privater Eigentümer zum Zwecke von Begrünungsmaßnahmen“ umzusetzen.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist das Setzen von Anreizen für private Investitionen zur dauerhaften Schaffung und ökologischen Verbesserung gebäudebezogener Freiflächen sowie Begrünung der gebäudebezogenen grauen Infrastruktur. Die Begrünungen von Höfen, Dächern und Fassaden soll dazu beitragen, das Stadtklima und die humanbioklimatische Situation in der Innenstadt zu verbessern. Der hohe Überbauungsgrad sowie die zunehmende Innenverdichtung, die hohe Nutzungsintensität und –überlagerung stellen große Beschränkungen in der Entwicklung neuer Grünflächen und Freiräume dar. Um der Zielsetzung einer grünen Innenstadt Rechnung zu tragen, sind die Vertikal- und Dachbegrünung als wichtigste Potenziale einer stadtklimatischen Aufwertung zu nutzen. Die Maßnahme unterstützt damit die Reduzierung der CO₂-Emissionen.

Inhalte der Richtlinie

Förderfähige Maßnahmen sind z.B. der Aufbruch und die Entsorgung von versiegelten Oberflächen, der Abbruch und die Entsorgung von Nebengebäuden und Mauern und die anschließende Anlage von Blühwiesenflächen, Stauden, Sträuchern, Hecken oder Bäumen. Ebenso können die bodengebundene Fassadenbegrünung inklusive Rankhilfen, eine extensive und intensive Dachbegrünung mit entsprechenden Substratstärken gefördert werden. Nicht förderungsfähig sind bei Begrünungsmaßnahmen z.B. bauliche Nebenanlagen (z.B. Carports, Gartenhütten etc.), bewegliches Gartenmobiliar bzw. Kübelpflanzen und Maßnahmen, die ohnehin durch vertragliche Bindungen (z.B. Städtebauliche Verträge) oder vor der Förderzusage erteilte Baugenehmigungen vorgeschrieben waren. Die Maßnahmen haben eine zehnjährige Bindungsfrist. Bei Nichteinhaltung kann eine Rückforderung erfolgen.

Die Fördermittel sind Zuschüsse, die an Eigentümer, aber auch Mieter und Pächter mit Zustimmung des Hauseigentümers bzw. der Eigentümergemeinschaft vergeben werden können. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der geförderten Maßnahme und beträgt 70 % der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 10.000 € je Grundstück. Eigenleistungen bleiben unberücksichtigt. Es können nur Maßnahmen ab einer Mindestsumme von 500 € der förderfähigen Kosten gefördert werden.

Fördermittel stehen für die nächsten fünf Jahre in ausreichendem Maße zur Verfügung. Es wird von durchschnittlich zehn Förderungen (ca. 75.000 €/Jahr investiv) und Beratungskosten von ca. 20.000 € pro Jahr (Ergebnishaushalt) ausgegangen. Ergänzend werden für Öffentlichkeitsarbeit und Projektmanagement 15.000 €/Jahr angenommen. Es erfolgt eine 2/3-Förderung durch das Förderprogramm. Die Richtlinie wurde durch den Fördermittelgeber geprüft und nicht beanstandet. Eine Verlängerung bis zum Laufzeitende des Programms (2028) ist abhängig von der Höhe der Förderbescheide vorgesehen.

Es ist eine zweijährige Probephase mit der Einbindung eines externen Büros vorgesehen, das die interessierten Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Umsetzung fachlich und administrativ unterstützen soll sowie an Informationsveranstaltung für Eigentümer (BIDs, Verein Haus und Grund) maßgeblich teilnehmen bzw. Eigentümer direkt ansprechen soll.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

Kommunale Richtlinie zur Anreizförderung privater Eigentümer zum Zwecke von Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen mit Geltungsbereichsdarstellung

N e i d e l (Bürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift